Stadt Heinsberg
Hauptamt

Vorlagen-Nr.
2016/Amt 10/00225

Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Rat	Entscheidung Ö	13.04.2016

Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung des Bürgerbegehrens

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Ein Bürgerbegehren erfordert gemäß § 26 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NRW eine doppelte Behandlungspflicht durch den Rat. Nach Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens durch den Rat hat dieser weiterhin zu entscheiden,

- ob er dem Bürgerbegehren entspricht mit der Konsequenz, dass ein Bürgerentscheid unterbleibt
  oder
- ob er dem Bürgerbegehren nicht entspricht mit der Konsequenz, dass ein Bürgerbegehren durchzuführen ist.

Die Vertreter des Bürgerbegehrens haben hierzu die Möglichkeit, in der Sitzung ihren Antrag zu erläutern.

Die zur Abstimmung zu stellende Frage lautet:
Soll dem Bürgerbegehren „Kurze Beine kurze Wege“ entsprochen werden?

Hinweise zur Abstimmung:

Ja ➔ Die Grundschul(neben-)standorte in den Ortsteilen Kempen, Unterbruch, Grebben, Schafhausen und Oberbruch bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2017/18 zur Durchführung des Schulunterrichts geöffnet.

Ein Bürgerentscheid findet nicht statt.

Nein➔ Über die Öffnung der Grundschul(neben-)standorte in den Ortsteilen Kempen, Unterbruch, Grebben Schafhausen und Oberbruch zur Durchführung des Schulunterrichts bis zum Ende des Schuljahres 2017/18 entscheiden die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines durchzuführenden Bürgerentscheids.

Die Abstimmungsentscheidungen der Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke werden in die zu erstellende Abstimmungsinformation aufgenommen, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung der Stadt Heinsberg für die Durchführung von Bürgerentscheiden.